



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“**

Datum: 29. Januar 2013

Nummer: 2013-038

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Vom 29. Januar 2013

Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich“

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat unterbreitet die am 23. Oktober 2012 eingereichte und im Amtsblatt vom 8. November 2012 publizierte formulierte Initiative gemäss § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe ihres Zustandekommens dem Landrat.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Formulierte Gesetzesinitiative für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

Die unterzeichnende im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung das folgende, formulierte Begehren auf Erlass eines Gesetzes:

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

§ 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich zu erleichtern. Es definiert die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Einwohnergemeinden diesem Zweck nachkommen.

§ 2 Wohl des Kindes

Alle Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Definitionen

¹ Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Kinder, die älter als drei Monate sind und noch nicht den Kindergarten besuchen;
- b. auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ältere, in gleichem Haushalt lebende Geschwister oder Stiefgeschwister dieser Kinder, sofern sie in der gleichen Einrichtung betreut werden und der Schulbesuch am Wohnort gewährleistet ist.

² Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Tagesfamilien im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
- b. Kindertagesstätten im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern.

³ Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten Lebensgemeinschaften, die seit fünf Jahren bestehen oder die ein gemeinsames Kind oder mehrere gemeinsame Kinder umfassen.

§ 4 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern sinngemäss erfüllen;
- b. sie sich verpflichtet, über die angeschlossenen Tagesfamilien geordnet und aktualisiert Akten zu führen;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- sowie zur periodischen Weiterbildung verpflichtet;
- d. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

² Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Die Anerkennung ist zu befristen und periodisch zu überprüfen.

§ 5 Beiträge an Familien

¹ Die Einwohnergemeinden gewähren ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an deren Kosten für die Benützung familienergänzender Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen innerhalb des Kantons oder in angrenzenden Kantonen, sofern die Tagesbetreuung aus folgenden Gründen erforderlich ist:

- a. zur Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit, oder
- b. zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit, oder
- c. während Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung bzw. der Invalidenversicherung, oder
- d. während des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

² Die Beiträge dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten für die Benützung der Einrichtung.

³ Anspruchsberechtigte Personen sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Bildungsgesetzes.

⁴ Kein Anspruch auf Beiträge besteht

- a. wenn das Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils betreut wird;
- b. wenn das Kind durch die Grosseltern, durch die Partnerin bzw. den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder durch die Partnerin bzw. den Partner einer gefestigten Lebensgemeinschaft betreut wird.

⁵ Die Beiträge werden monatlich direkt den Einrichtungen aufgrund deren entsprechender Abrechnung ausgerichtet.

⁶ Anspruchsberechtigte, denen wegen einer Behinderung des Kindes erhöhte Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung anfallen, haben Anspruch auf einen zusätzlichen, individuell festzulegenden Beitrag.

⁷ Die Einwohnergemeinden können weitere Modelle der Kinderbetreuung fördern.

§ 6 Gemeindereglement

¹ Die Einwohnergemeinden legen die Bemessungsgrundlagen und die Bemessung der Beitragshöhe in einem Reglement fest. Bei der Bemessung der Beitragshöhe ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen.

² Die Festlegung des zeitlichen Bedarfs (Arbeitspensum, Arbeitslosigkeit, Ferien, Behinderung des Kindes etc.) für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung kann individuell bzw. in einem Reglement vorgenommen werden.

§ 7 Pflichten der anspruchsberechtigten Personen

Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, die Beiträge rechtzeitig und schriftlich bei der Einwohnergemeinde zu beantragen und die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen und sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrags zur Folge haben können, unverzüglich mitzuteilen. Wird diesen Pflichten unter Fristansetzung nicht nachgekommen, so können die Einwohnergemeinden die Ausrichtung der Beiträge einstellen.

§ 8 Rückerstattung

Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind der Einwohnergemeinde zurückzuerstatten. In Fällen grosser Härte kann die Gemeinde die Rückerstattungsforderung erlassen. Diese Forderung verjährt innert zweier Jahre seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch nach zehn Jahren seit Ausrichtung des letzten Beitrags. Rückerstattungsforderungen, die in einer

strafbaren Handlung begründet sind, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

§ 9 Beiträge des Kantons

¹ *Der Kanton kann an Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten zur Schaffung von Betreuungsplätzen Beiträge gewähren, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.*

² *Der Kanton kann Beiträge für die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten gewähren.*

³ *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.*

§ 10 Inkrafttreten

¹ *Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.*

² *Die Einwohnergemeinden erlassen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetz ein Reglement und setzen es in Kraft. Das Reglement ist jeweils von der zuständigen Direktion zu genehmigen. Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden ein Musterreglement zur Verfügung.*

³ *In Einwohnergemeinden, die innert Frist kein Reglement erlassen, gilt jeweils das Musterreglement. Das Musterreglement wird vom Regierungsrat in Form einer Verordnung erlassen."*

2. Formelle Gültigkeit der Initiative

Am 8. November 2012 publizierte die Landeskanzlei im Amtsblatt Nr. 45 / 2012, dass die Gesetzesinitiative "Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" mit 1626 Unterschriften zustande gekommen ist, nachdem sie die gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung verlangten Unterschriften aufweist. Damit ist die Initiative formell gültig zustande gekommen.

3. Materielle Gültigkeit der Initiative

Neben den formellen Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit einer Verfassungsinitiative ist diese auch in materieller Hinsicht zu prüfen. Diese Prüfung nimmt gemäss § 12a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11) der Rechtsdienst des Regierungsrates vor.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 nahm der Rechtsdienst des Regierungsrates wie folgt Stellung:

"1. Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (ALFRED KÖLZ, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBl], Band 83, Seite 1 ff.; René A. Rhinow, Volksrechte, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, Seite 144 ff.).

Zuständig zur Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist - was hier der Fall ist (vgl. dazu die Verfügung vom 30. Oktober 2012) -, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR]). Unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat dagegen auf Antrag des Regierungsrates für ungültig (§ 29 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Absätze 2 und 1 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch der Stimmberechtigten, dass ihnen nur mögliche und nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

2.a) § 28 Absatz 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen (d.h. nichtformulierten) Volksbegehren. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Absatz 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Absatz 2 GpR dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volks- oder Gemeindebegehren als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen.

b) Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren

Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberechtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen.

c) Die hier zur Diskussion stehende Volksinitiative "Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung" wirft hinsichtlich der formalen Gültigkeitserfordernisse, nämlich der Einheit der Form sowie der Einheit der Materie, keine besonderen Probleme auf. So ist das Volksbegehren ohne Zweifel durchwegs in der Form der formulierten Initiative zum Erlass eines (neuen) Gesetzes gehalten. Inhaltlich legt das Gesetz die Rahmenbedingungen fest, innerhalb derer vorab die Gemeinden die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich durchzuführen haben. Dabei definiert das Gesetz im Wesentlichen, welche Kinder zur Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung berechtigen, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Modalitäten die Gemeinden ihren Einwohnerinnen und Einwohnern solche Beiträge gewähren müssen, in welchen Fällen kein Anspruch auf Beiträge besteht und unter welchen Voraussetzungen diese zurückzuerstatten sind. Was die Aufteilung der Zuständigkeiten anbelangt, obliegt einerseits den Gemeinden, die Bemessungsgrundlagen und die Bemessung der Beitragshöhe (im Reglement) festzulegen. Der Kanton, andererseits, ist zuständig, Tagesfamilienorganisationen anzuerkennen und den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung zu stellen. Im Weiteren wird ihm eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge an Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten ausrichten zu können, wobei der Regierungsrat die Einzelheiten zu regeln hat. All diese Gesetzesbestimmungen beschlagen thematisch die staatliche Unterstützung der Inanspruchnahme von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich sowie die Zuweisung der Zuständigkeiten des Kantons und der Einwohnergemeinden auf diesem Gebiet. Damit ist das Erfordernis der Einheit der Materie zweifellos erfüllt.

3. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Volksinitiative unmögliche oder aber offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweist.

a) Ein Volksbegehren ist unmöglich, wenn das/die damit verfolgte/n Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist/sind (vgl. dazu ULRICH HÄFELIN / WALTER HALLER / HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Auflage, 2008, Rn 1758). Unmöglich in diesem Sinne wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Begehren, welches (etwa aus verfahrenstechnischen Gründen) nicht innert des von der Initiative selbst vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt

werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder aber hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung (aus welchen Gründen auch immer) nicht erreichbar ist. Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Gesetzesinitiative offenkundig nicht gegeben.

b) Mit dem qualifizierenden Erfordernis, wonach sich die Ungültigerklärung auf "offensichtlich rechtswidrige" Initiativen beschränken soll, hat der Verfassungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht des Stimmbürgers und der Stimmbürgerin, über Volksbegehren abzustimmen, nur in dem Ausmass beschnitten werden darf, als es das politische Entscheidungsverfahren offensichtlich mit sich bringt, einen gegen höherrangiges Recht verstossenden Erlass entstehen zu lassen. Das Verfassungsgericht hat deshalb den Begriff der offensichtlichen Rechtswidrigkeit mit einer "augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit" gleichgesetzt (Urteil des Verwaltungsgerichtes [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 123 vom 15. Oktober 1997). Demnach ist zu prüfen, ob das Anliegen der Initianten mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar ist.

aa) Gemäss Artikel 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) üben die Kantone alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind (sog. subsidiäre Generalklausel zu Gunsten der kantonalen Zuständigkeit). Somit stellt sich die Frage, welche Rechte, Aufgaben oder Zuständigkeiten im vorliegenden Zusammenhang dem Bund übertragen sind und welche gegebenenfalls den Kantonen verbleiben.

bb) Die Artikel 42 und 43 BV legen die Grundsätze der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen fest. Danach erfüllt der Bund diejenigen Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Artikel 42 Absatz 1 BV). Aber auch dort, wo der Bund von Bundesverfassungs wegen zuständig ist, soll er seine Zuständigkeit nur soweit beanspruchen, als die betreffende Aufgabe einer einheitlichen Regelung bedarf (Artikel 42 Absatz 2 BV; Subsidiaritätsprinzip). Er soll also von den Zuständigkeiten, die ihm durch die Bundesverfassung zugewiesen sind, nur soweit Gebrauch machen, als eine gesamtschweizerische Regelung erforderlich ist. Im Übrigen bleiben die Kantone zuständig (sog. originäre Zuständigkeit); sie bestimmen selbst, welche Aufgaben sie in diesem Rahmen erfüllen (Artikel 43 BV).

cc) Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere Artikel 41 BV (Sozialziele) zu beachten, der ein Konzentrat des Sozialstaatgedankens enthält. Der Artikel ergänzt die

traditionellen Grundrechte wie auch die Wirtschaftsverfassung durch die Formulierung von sozialen Zielen und konkretisiert damit die (verfassungsmässigen) Staatszwecke der Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt, der nachhaltigen Entwicklung, des inneren Zusammenlebens und der kulturellen Vielfalt des Landes. Die Sozialziele enthalten den Auftrag an die Gesetzgebung, mit bestimmten, je nach Zeitumständen und gesellschaftlicher Entwicklung unterschiedlichen, aber notwendigen und finanzierbaren Mitteln Massnahmen zu ihrer Durchsetzung zu ergreifen (vgl. dazu MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER, St. Galler Kommentar zu Artikel 41 BV, Rz. 10 ff.) Nach einem der hier verbrieften Sozialziele haben sich der Bund und die Kantone dafür einzusetzen, dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden (vgl. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c BV). Der Schutz und die Förderung der Familie sind alte Aufgaben des Staates. Die geltende Bundesverfassung enthält im 8. Abschnitt des 2. Kapitels (Zuständigkeiten) verschiedene Kompetenznormen, die direkt oder indirekt dem Schutz und der Förderung der Familie dienen (siehe etwa Artikel 108 Absatz 4, Berücksichtigung der Interessen der Familien bei der Wohnbau- und Wohneigentumsförderung; Artikel 116, Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung; Artikel 118, Schutz der Gesundheit, sowie Artikel 119 Absatz 2, Fortpflanzungsmedizin). Als mögliche und seit langem diskutierte Massnahmen des Familienschutzes und der Familienförderung gelten - nebst anderen - auch Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familientätigkeit und Berufsarbeit, wie etwa die Mutterschaftsversicherung, Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub, flexible Arbeitszeiten und Arbeitsplatzgarantie. Im Sinne der Gleichheit der Geschlechter sind differenzierte Lösungen gefragt: Tagesschulen, Krippenplätze, Neuverteilung der Haus- und Berufsarbeit etc. (MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER, a.a.O., Artikel 41 BV, Rz. 49).

dd) Mit Blick auf die vorliegende Verfassungsinitiative stellt die staatliche Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie immer diese auch regulatorisch ausgestaltet sein mag, fraglos eine Massnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familientätigkeit und Berufsarbeit im Sinne des Sozialzieles von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c BV dar. Da diesbezüglich auf der Ebene des Bundes bis anhin keine gesamtschweizerisch geltenden Bestimmungen bestehen, ist unser Kanton - eingedenk der eben dargestellten Konzeption der Bundesverfassung - ohne Weiteres befugt, Regelungen betreffend die familienergänzende Kinderbetreuung zu erlassen. Demnach spricht von Bundesrechts wegen nichts gegen den Erlass des von den Initiantinnen und Initianten verlangten Erlasses.

c) Unter dem Aspekt der (materiellen) Vereinbarkeit des vorliegenden Erlasses mit dem übergeordneten Recht bleibt noch festzuhalten, dass der Kanton auch von

Kantonsverfassungen wegen befugt ist, auf dem Gebiet der familienergänzenden Kinderbetreuung rechtsetzend tätig zu werden. Diesbezüglich ist der in unserem Kanton geltende Verfassungsvorbehalt zu beachten, gemäss dem jede Übernahme einer Aufgabe durch den Kanton, deren Erfüllung dem Kanton nicht bereits durch Bundesrecht auferlegt ist, einer verfassungsrechtlichen Grundlage bedarf (§ 90 KV). Die öffentlichen Aufgaben, die Gegenstand von kantonalen Regelungen sein können, sind in den §§ 92 ff. KV aufgezählt. Betreffend die Regelungsmaterie der familienergänzenden Kinderbetreuung lässt sich sagen, dass diese eine öffentliche Aufgabe auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit darstellt. So besagt denn auch § 107 Absatz 1 KV, dass dem Kanton und den Gemeinden der Schutz der Familie, der Eltern- und der Mutterschaft obliegt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fällt zweifellos unter das Schutzziel dieser öffentlichen Aufgabe.

Aus diesen Gründen erachten wir die Gesetzesinitiative "für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" als rechtmässig.

4. Abschliessend weisen wir Sie darauf hin, dass die vorliegende Gesetzesinitiative in einem nicht unerheblichen Masse im Widerspruch zur eingereichten (und uns ebenfalls zur Abklärung der Rechtmässigkeit vorgelegten) Verfassungsinitiative "Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung" steht. Dies insbesondere deshalb, weil gemäss der erstgenannten Initiative der Kanton per Gesetz die Voraussetzungen für das Beanspruchen von Beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, also ein zentrales Element dieser staatlichen Hilfe, umfassend festschreibt. Im Gegensatz dazu sind nach der Verfassungsinitiative die Einwohnergemeinden zuständig, die Berechtigung der Inanspruchnahme von Beiträgen zu definieren. Im Weiteren deckt die Gesetzesinitiative - im Unterschied zur diesbezüglich offenen Verfassungsinitiative - bloss die familienergänzende Kinderbetreuung während der ersten Lebensjahre der Kinder ab. Auch was die den Einwohnergemeinden angesetzten Fristen für die Erarbeitung von Gemeindereglementen anbelangt, weichen die beiden Volksinitiativen stark voneinander ab. Die inhaltliche Unverträglichkeit der beiden Volksbegehren hat zwar keinen Einfluss auf die Beurteilung von deren Rechtmässigkeit, doch muss diesem Umstand bei der weiteren Behandlung der Initiativen Rechnung getragen werden."

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative "Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich" gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

Liestal, 29. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates:

die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Achermann

Entwurf**Landratsbeschluss****über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative "Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich"**

Die formulierte Gesetzesinitiative "Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich " wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber: